

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden
(Sondernutzungssatzung)
Vom 6. Oktober 2005**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/05 vom 04.11.05,
geändert in Nr. 25/06 vom 22.06.06, in Nr. 25/11 vom 23.06.11,
in Nr. 27/15 vom 02.07.15, in Nr.27-28/17 vom 13.07.17 und in Nr.35/17 vom 31.08.17*

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 23. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 418) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisanträge	3
§ 5 Erlaubniserteilung, Erlaubnisnehmer, Sondernutzer	3
§ 6 Beschränkungen	4
§ 7 Erlaubnisversagung	5
§ 8 Pflichten des Sondernutzers	5
§ 9 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung	6
§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen sowie Reinigung nach Beendigung der Sondernutzung	6
§ 11 Haftung und Sicherheiten	7
§ 12 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen	7
II. Gebühren	8
§ 13 Erhebung von Gebühren	8
§ 13 a Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende	9
§ 14 Gebührenpflichtiger	9
§ 15 Entstehung und Ende der Gebührenschuld	9
§ 16 Gebührenerstattung	10
§ 17 Billigkeitsmaßnahmen	10
III. Schlussbestimmungen	10
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 19 Übergangsregelung	11
§ 20 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten	11
Anlage 1 Gebührenkatalog	
Anlage 2 Straßenkategorisierung	
Anlage 3 Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2	
Anlage 4 Zu § 6 Abs. 3	
Anlage 5 Zu § 6 Abs. 4	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 ⁴⁾

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für die öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen (nachfolgend "öffentliche Straßen" genannt) im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend "Stadt" genannt) und die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.

(2) Für die Ausübung von Straßenmusik und **akustisch wahrnehmbarer** Straßenkunst innerhalb des Bereiches der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen:

Wiener Platz - Ammonstraße - Könnertitzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz

gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst), sofern einzelne Personen oder Gruppen von nicht mehr als 5 Straßenmusikerinnen/Straßenmusikern oder nicht mehr als 5 Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern auftreten.

§ 2

Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(3) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen können insbesondere sein:

1. das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
2. ambulanter Handel, wie z. B. das Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen, einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör, das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie Bauchläden;
3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (mehr als 20 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
4. das Aufgraben des Straßenkörpers;
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten;
6. Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Kranaufstellung, Hubsteiger usw., Lagerung von Material und Gegenständen;

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/17 vom 13.07.17, Seite 42-43*

7. Infostände/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
8. das Aufstellen von Rast- und Werbeelementen sowie Plakatträgern, Fahnenstangen;
9. Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
10. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen;
(Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.);
11. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung;
12. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, Außenverkäufe;
14. Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte;
15. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
16. das Aufstellen von Behältern und Säcken zur Erfassung von Altkleidern und Altschuhen sowie zur Aufnahme von Hausmüll und Abfällen zur Verwertung und Beseitigung sowie die Ablagerung von sonstigen Abfällen;
17. das Aufstellen von Pflanzschalen u. ä.;
18. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;
19. Postablagekästen, Briefkastenanlagen;
20. Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst. ⁴⁾
21. Mobilitätsstationen zur Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern wie Radverleihsystemen, CarSharing und Elektromobilität einschließlich dazu gehörender Einbauten, (Lade-)Infrastrukturen, Informations- und Werbeanlagen. ⁵⁾

§ 4

Erlaubnis-anträge

(1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Anträge sind 2-fach, für Straßen des Hauptnetzes 4-fach, mit allen notwendigen Angaben, insbesondere der Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnittes einschließlich der Größe der beabsichtigten Nutzungsfläche, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne/Flurkarten, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung und/oder Foto, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen (z. B. Gewerbeerlaubnis für den Standplatzhandel) beizufügen.

§ 5

Erlaubniserteilung, Erlaubnisnehmer, Sondernutzer

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/17 vom 13.07.17, Seite 42-43*

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 35/17 vom 31.08.17, Seite 18*

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

Diese Regelung gilt nicht für Sondernutzungen, die auf Grundlage und nach Maßgabe besonderer vertraglicher Vereinbarungen ausgeübt werden.

(5) Sondernutzer sind

- der Erlaubnisnehmer;
- derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
- derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber das bauausführende Unternehmen und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Beschränkungen

(1) Sondernutzungen durch ambulanten Handel sind in den nachfolgend aufgeführten Bereichen bzw. auf folgenden Straßen unzulässig:

1. an Markttagen im Umkreis (Abstand) von 50 m von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten der Stadt;
2. innerhalb des Stadtkernes (Anlage 2) und auf den sonstigen in der Anlage 3 aufgeführten öffentlichen Straßen, einschließlich einmündender Straßen im Abstand von 50 m von der Einmündung.

(2) Im Stadtkern (Anlage 2) und auf den in der Anlage 3 unter Nr. 3.1 und 3.2 aufgeführten öffentlichen Straßen können Verkaufsstände mit folgendem Warensortiment zugelassen werden:

1. Souvenirs, d. h. auf Dresden und Sachsen bezogene Erzeugnisse (ohne Lebensmittel),
2. Fahrkartenverkaufsstände für genehmigte Stadtrundfahrten,
3. Losverkauf für öffentliche Lotterien,
4. Zeitungen,
5. Eis.

Auf den in der Anlage 3 unter Nr. 3.2 genannten öffentlichen Straßen können in Ausnahmefällen und in begrenztem Umfang auch Verkaufsstände mit den Sortimenten Imbiss sowie Obst und Gemüse zugelassen werden.

(3) Sondernutzungen durch Infostände und Promotion sind innerhalb des Stadtkerns (Anlage 2) unzulässig, sofern sie nicht ausschließlich politischen, religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Auf den in der Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Straßen sind Infostände und Promotion generell unzulässig.

(4) Werbung im öffentlichen Straßenraum ist unzulässig. Ausnahmen sind:

1. politische Werbung,
2. Werbung an der Stätte der Leistung,
3. Werbung auf der Grundlage der von der Stadt geschlossenen Werbeverträge.
4. Werbung für Veranstaltungen, die in der Stadt Dresden stattfinden, außer auf den in der Anlage 5 genannten Straßen und Plätzen.
- 5) Plakatierung im öffentlichen Straßenraum zur Werbung für Veranstaltungen ist pro Veranstaltung auf maximal 2.000 Plakate stadtweit und auf maximal 50 Plakate innerhalb eines statistischen Stadtteils beschränkt.⁵⁾

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 35/17 vom 31.08.17, Seite 18*

§ 7**Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird,
4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann,
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können,
7. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,

1. den Verwaltungskostenvorschuss nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 8**Pflichten des Sondernutzers**

(1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(3) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die öffentliche Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt.

Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt freizuhalten.

(4) Soweit Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Stadt ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).

(5) Dem Sondernutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist.

(6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen des Sondernutzers auf seine Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.

(7) Der Sondernutzer hat auf Verlangen der Stadt, die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 10

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen sowie Reinigung nach Beendigung der Sondernutzung

(1) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Abfälle sind gemäß Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen; Wertstoffe sind einer Verwertung zuzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 11**Haftung und Sicherheiten**

(1) Der Sondernutzer haftet der Stadt als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Sondernutzer haftet der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt als Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(3) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Stadt kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Straßenbaulastträgers fordern. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(6) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 12**Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einem Tag vor und bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
3. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräten) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages;
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen ("Bauchladen") für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

5. die Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei, sofern die Ausübung nicht unter den Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst fällt und sofern es sich um Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens fünf Personen handelt. ⁴⁾

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

II. Gebühren

§ 13

Erhebung von Gebühren

(1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges für die dem Gemeingebrauch entzogenen Flächen erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.

(4) Gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
3. Pflanzkübel, sofern es sich nicht um Warenauslage oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt;
4. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
5. das Hotelleitsystem im Rahmen der touristischen Beschilderung;
6. das Touristische Leitsystem;
7. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei; ⁴⁾
8. Mobilitätsstationen.⁵⁾

(5) ⁴⁾ Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 7 gelten nicht für

1. den Standplatzhandel,
2. Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, wie z. B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen.

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/17 vom 13.07.17, Seite 42-43*

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 35/17 vom 31.08.17, Seite 18*

¹⁾ § 13 a**Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende**

(1) Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als einen Monat geplant sind oder andauern, der Zugang bzw. die Zufahrt zum Gewerbeobjekt oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, werden betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt:

- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Aufstellung zusätzlicher, nicht ortsfester Werbeanlagen und wegweisender Hinweisschilder,
- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Ausübung zeitweiliger Sondernutzungen im Baufeld oder im angemessenen Umkreis des Baufeldes (in der Regel 100 m) zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes mit dem Ziel, den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden eine Chance auf eine weitgehende Kompensierung von infolge von Baumaßnahmen eintretenden Umsatzeinbußen zu ermöglichen.

(2) Die Anträge sind unverzüglich und zeitnah zu bescheiden.“

§ 14**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist der Sondernutzer.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 15**Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

(1) 1. Die Gebührenschuld entsteht

1.1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung.

1.2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

2. Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet

1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis,

2. in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.

3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/06 vom 22.06.06, Seite 17

§ 16**Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 erstattet.

(2) Der Sondernutzer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung oder nachgewiesener vorzeitiger Beendigung einer erlaubten Sondernutzung oder bei nachgewiesener teilweiser Nichtinanspruchnahme der genehmigten Sondernutzungsfläche ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

Eine Rückerstattung für angefangene zeitliche Nutzungsdauern (Monate, Wochen, Tage) erfolgt nicht.

(3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 17**Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Auflage nicht nachkommt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder ändert;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überlässt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen;
5. entgegen § 8 Abs. 2 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt;
6. entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht frei hält;
7. entgegen § 8 Abs. 3 Anlagen oder Gegenstände auf öffentlichen Straßen so anbringt oder aufstellt, dass der Zugang zu in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht frei bleibt;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Arbeiten an der Straße nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen vermieden werden;
9. entgegen § 8 Abs. 4 die Stadt nicht spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt;
10. entgegen § 8 Abs. 5 der Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist, nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 6 errichtete Sondernutzungsanlagen dem veränderten Zustand der öffentlichen Straße nicht anpasst;
12. entgegen § 10 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt;
13. entgegen § 10 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis den ordnungsgemäßen Zustand der Straße nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 20**Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten**

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1: Gebührenkatalog

Anlage 2: Straßenkategorisierung

Anlage 3: Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2

Anlage 4: Zu § 6 Abs. 3

Anlage 5: Zu § 6 Abs. 4.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)" vom 24. Juni 1999 (Dresdner Amtsblatt vom 8. Juli 1999/ Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 33 der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)" vom 4. Oktober 2001 (Dresdner Amtsblatt Sonderausgabe vom 18. Oktober 2001/Nr. 42 a) außer Kraft.

Dresden, 13. Oktober 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Gebührenkatalog ²⁾

lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kat. I EUR	Kat. II EUR	Kat. III EUR	Kat. IV EUR
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen), einschließlich dekorativem und abgrenzendem Zubehör	je angef. m ²	Monat Woche	4,00 1,00	3,20 0,80	2,40 0,60	1,20 0,30
2.	Warenauslage und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden	je angef. m ²	Monat Woche	12,80 3,20	8,40 2,10	4,40 1,10	2,40 0,60
3.	Verkaufsstände, -wagen, Kioske, Pavillons, Märkte u. ä.						
3.1	Imbiss	je angef. m ²	Monat Woche Tag	112,00 28,00 4,00	84,00 21,00 3,00	70,00 17,50 2,50	56,00 14,00 2,00
3.2	Zeitungen/Zeitschriften bis max. 2 m ² , einheitlich für alle Straßenkategorien	Objekt	Monat Woche Tag	10,00 2,50 0,40			
3.3	andere	je angef. m ²	Monat Woche Tag	62,00 15,50 2,20	48,00 12,00 1,80	32,00 8,00 1,20	16,00 4,00 0,60
3.4	private Märkte mit Imbiss oder Freischankangebot einheitlich für alle Straßenkategorien private Märkte ohne Imbiss oder Freischankangebot einheitlich für alle Straßenkategorien	bis 500 m ² bis 1000 m ² je weitere angef. 100 m ² bis 500m ² bis 1000 m ² für je weitere angef. 100 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag Tag	900,00 3.000,00 400,00 500,00 1.500,00 200,00			
4.	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	7,70	6,20	4,60	3,10
5.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten, soweit nicht Ziff. 6 einschlägig ist	Stellpl.	Tag	5,10	3,85	2,55	2,05

lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kat. I EUR	Kat. II EUR	Kat. III EUR	Kat. IV EUR
6.	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, einheitlich für alle Straßenkategorien (Für Verkaufsstände gelten die Gebührensätze nach Nr. 3.)	bis 100 m ²	Tag	50,00			
		bis 500 m ²	Tag	200,00			
		bis 1000 m ²	Tag	400,00			
		für je weitere angefangene 100 m ²	Tag	40,00			
7.	Infostände, Promotion einheitlich für alle Straßenkategorien (Für Verkaufshandlungen bzw. Verkaufsvorbereitungen gelten die Gebührensätze nach Nr. 3.)	bis 10 m ²	Tag	20,00			
		bis 50 m ²	Tag	100,00			
		bis 100 m ²	Tag	200,00			
		für je weitere angef. 100 m ²	Tag	200,00			
8.	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je angef. m ² Ansichtsfläche	Monat	10,80	7,70	4,60	3,10
9.	Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je angef. m ² Ansichtsfläche	Monat	10,80	7,70	4,60	3,10
10.	Werbung auf Stellschildern, Stehtischen, Fahrradständern u. ä.						
10.1	max. 0,5 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Monat Woche	6,00 1,50	5,20 1,30	4,00 1,00	3,20 0,80
10.2	mehr als 0,5 m ² und weniger als 1,0 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Monat Woche	10,00 2,50	8,00 2,00	6,00 1,50	4,00 1,00
10.3	ab 1,0 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Monat Woche	20,00 5,00	16,00 4,00	12,00 3,00	8,00 2,00

lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kat. I EUR	Kat. II EUR	Kat. III EUR	Kat. IV EUR
11.	Werbeträger für Veranstaltungswerbung						
11.1	max. 0,5 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Tag	1,00	0,80	0,50	0,20
11.2	mehr als 0,5 m ² und weniger als 1,0 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Tag	2,00	1,50	1,00	0,50
11.3	ab 1,0 m ² Ansichtsfläche	je Ansichtsfläche	Tag	4,00	3,00	2,00	1,00
12.	Werbung auf Sonnenschirmen	je Schirm	Monat Woche	18,40 4,60	15,60 3,90	12,40 3,10	9,20 2,30
13.	Werbung auf Markisen	je Stück	Monat	9,00	7,00	6,00	5,00
14.	Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen						
14.1	Baustoffablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Container, Gerüste, Sonstiges	je angef. m ²	Monat Woche	12,40 3,10	9,20 2,30	4,00 1,00	3,20 0,80
14.2	Container, Krane, Kran- und Hubgerüste	je angef. m ²	Tag	0,50	0,40	0,30	0,20
15.	Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu erheben.						
16.	In allen anderen Fällen, in denen sich die Sondernutzung nicht einem Gebührentatbestand der lfd. Nr. 1 - 15 zuordnen lässt, beträgt die Gebühr	je angef. m ²	Monat Woche	12,40 3,10	9,20 2,30	4,00 1,00	3,20 0,80

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/11 vom 23.06.11, Seite 12

Straßenkategorisierung ²⁾**Begriffsbestimmungen:**

Stadtkern: Der Stadtkern wird begrenzt durch den Wiener Platz, die St. Petersburger Straße, den Rathenauplatz, das Terrassenufer, den Schloßplatz, den Theaterplatz, die Sophienstraße, den Postplatz, die Marienstraße und die Reitbahnstraße.

Stadtring: Der Stadtring wird begrenzt durch den Albertplatz, die Bautzner Straße, die Weintraubenstraße, das Carusufer, die Albertbrücke, den Sachsenplatz, die Güntzstraße, den Straßburger Platz, die Lennéstraße, die Gellertstraße, die Wiener Straße einschließlich Wiener Platz, die Ammonstraße, die Könnertstraße, die Marienbrücke, die Antonstraße, einschließlich Schlesischer Platz.

Kategorisierung: Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Dresden werden entsprechend ihrer Verkehrsfunktion unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbelegung und Verkehrsbedeutung der Straße in vier Kategorien eingeteilt.

Kategorie I:

- die Straßen im Verlauf des Stadtringes;
- die Straßenzüge im Verlauf der Bundesstraßen B 170 und B 172;
- sämtliche Elbebrücken;
- An der Frauenkirche;
- Altmarkt;
- Hauptstraße (Fußgängerzone);
- Herbert-Wehner-Platz;
- Münzgasse;
- Neumarkt;
- Neustädter Markt;
- Postplatz;
- Prager Straße;
- Scheffelgasse;
- Schloßplatz;
- Schloßstraße;
- Seestraße;
- Theaterplatz;
- Tuchmachergasse;
- Webergasse;
- Zahngasse.

Kategorie II

- alle übrigen Hauptverkehrsstraßen, die nicht unter Kategorie I genannt sind, wie Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und innerörtliche Hauptverkehrsstraßen außerhalb des Stadtkernes;
- sämtliche Straßen und Plätze innerhalb des Stadtkernes, sofern sie nicht unter Kategorie I genannt sind:
 - die Königstraße;
 - alle Hauptsammelstraßen.

Hauptsammelstraßen sind Sammelstraßen, die innerhalb von in sich geschlossenen Ortslagen, Gewerbegebieten oder Stadtteilen eine verkehrswichtige Funktion zum Sammeln und Verteilen von Kfz-Verkehren, die im definierten Gebiet Quellen und Ziele haben, ausüben. Im Gegensatz zu Hauptverkehrsstraßen haben sie eine überwiegend innergebietlich-verknüpfende Funktion und stellen eine entlastende Ergänzung des Hauptverkehrsstraßennetzes dar.

Kategorie III

- alle übrigen Sammelstraßen

Sammelstraßen liegen verkehrstechnisch gesehen zwischen den Hauptverkehrsstraßen und den Anliegerstraßen. Sie haben eine flächenerschließende und verbindende Verkehrsfunktion.

Kategorie IV

- alle übrigen Straßen, Wege und Plätze, die nicht den Kategorien I bis III entsprechen, wie Anliegerstraßen, öffentliche Geh- und Radwege, öffentliche Feld- und Waldwege.

Das Straßengruppenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es liegt im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht aus.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 25/11 vom 23.06.11, Seite 12

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2**3.1.**

- Albertplatz;
- Altleuben;
- Altwachwitz,
- Am Hauptbahnhof,
- Borsbergstraße;
- Dohnaer Straße;
- F.-C.-Weiskopf-Platz;
- Fetscherplatz;
- Friedrich-Wieck-Straße/Dorfkern Loschwitz;
- Hauptstraße;
- Kesselsdorfer Straße;
- Königsbrücker Straße;
- Königstraße;
- Körnerplatz;
- Neustädter Markt;
- Nürnberger Straße;
- Oschatzer Straße;
- Österreicher Straße;
- Pirnaer Landstraße;
- Rathausplatz Pillnitz;
- Rennplatzstraße;
- Schandauer Straße;
- Schillerplatz;
- Straßburger Platz;
- Schlesischer Platz;
- Theaterplatz;
- Trachenberger Platz;
- Wasaplatz;
- Zwinglistraße.

3.2.

- Altenberger Straße;
- Bautzner Landstraße;
- Bautzner Straße;
- Bodenbacher Straße;
- Bürgerstraße;
- Großenhainer Straße;
- Königsbrücker Landstraße;
- Leipziger Straße;
- Lockwitzer Straße von Wasaplatz bis Einmündung Lannerstraße;
- Postplatz;
- Prohliser Allee;
- Reicker Straße.

Zu § 6 Abs. 3

- Augustusstraße;
- Georg-Treu-Platz;
- Jüdenhof;
- Neumarkt, einschl. einmündende Straßen;
- Schloßplatz;
- Terrassenufer;
- Theaterplatz.

Zu § 6 Abs. 4

Werbung für Veranstaltungen ist unzulässig auf

- dem Albertplatz;
- dem Altmarkt;
- der Straße Am Zwingerteich;
- der Straße An der Dreikönigskirche;
- der Straße An der Frauenkirche;
- der Augustusstraße;
- dem Bernhard-von-Lindenau-Platz;
- dem Georg-Treu-Platz;
- der Hauptstraße;
- der Heinrichstraße;
- dem Jüdenhof;
- der Königstraße;
- der Kreuzstraße;
- der Münzgasse;
- dem Neumarkt;
- dem Neustädter Markt;
- dem Obergraben;
- der Ostra-Allee zwischen Postplatz und Am Zwingerteich;
- dem Palaisplatz;
- der Prager Straße;
- der Rähnitzgasse;
- dem Schloßplatz;
- der Seestraße;
- der Sophienstraße;
- der Terrassengasse;
- dem Terrassenufer;
- dem Theaterplatz;
- dem Wiener Platz,
- auf und an Brücken und
- in allen anderen Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).